

# **1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die leitungsgebundene Abwasserbeseitigung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung - Insel Usedom -**

Auf der Grundlage der §§ 5, 15, 151 II und 154 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern, der §§ 40, 43 des Landeswassergesetzes Mecklenburg-Vorpommern sowie der §§ 1, 2, 6, 9, 12 und 17 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern in den jeweils aktuellen Fassungen wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung & Abwasserbeseitigung - Insel Usedom- vom 11. Dez. 20147 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die leitungsgebundene Abwasserbeseitigung erlassen.

## **Artikel 1**

### **Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die leitungsgebundene Abwasserbeseitigung**

#### *§ 4 (Gebührenmaßstab und Gebührensatz)*

1. *Im Abs. 1 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst:*

Die monatliche Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q3) der jeweils verwendeten Messeinrichtung berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Messeinrichtungen, so wird die Grundgebühr für jede einzelne Messeinrichtung gesondert berechnet.

2. *Der Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:*

(3) Die Benutzungsgebühr für Abwasser wird nach der Abwassermenge berechnet, die im Erhebungszeitraum in die zentrale öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird.

In dem jeweiligen Erhebungszeitraum gilt als angefallene Abwassermenge

- a) für die aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge, die gemäß § 13 Wasserversorgungssatzung des Zweckverbandes ermittelte Verbrauchsmenge.
- b) für die aus privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge, die von der eingebauten Messeinrichtung ermittelte Verbrauchsmenge und / oder
- c) für die aus sonstigen Wasserzuleitungen zugeführte Wassermenge, die von der eingebauten Messeinrichtung ermittelte Verbrauchsmenge

Der Nachweis der nach § 4 Abs. 3 b) und c) zugeführten Wassermenge erfolgt durch den Einbau einer Messeinrichtung. Diese wird ausschließlich vom Zweckverband gestellt und installiert. Die Umgehung der Messeinrichtung ist nicht statthaft. Die Lieferung und Montage, die Erneuerung, die Veränderung und die Unterhaltung dieser Messeinrichtung erfolgt auf Kosten des Gebührenpflichtigen.

Ergänzend sind die Bestimmungen der Wasserversorgungssatzung des Zweckverbandes zum Hausanschluss, zur Messeinrichtung und zur Messung entsprechend anzuwenden.

3. Der Abs. 4 wird wie folgt ergänzt:

Der Zweckverband hat das Recht, Art und Ausführung dieser Messeinrichtung zu prüfen.

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Seebad Ückeritz, 18. Dez. 2017

  
Uwe Hartmann  
Verbandsvorsteher



Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden können. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Insel Usedom geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Seebad Ückeritz, 18. Dez. 2017

  
Uwe Hartmann  
Verbandsvorsteher



Bekanntmachungsvermerk:

Bekanntgemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage  
<http://www.zv-usedom.de> am 21.12.2017

